

Granzow, Joachim: Zur Frage der Widerstandsfähigkeit menschlicher junger Eier gegen äußere Gewalteinwirkung. (Eiwachstum ohne Frucht nach Abtreibungsversuchen.) (*Staatl. Frauenklin., Danzig-Langfuhr.*) Zbl. Gynäk. 1930, 2770—2775.

Bericht über einen Fall, bei welchem der Versuch einer Abtreibung durch Spülung mit Wasser + Jodtinktur (20 gtt. auf 1000 ccm) durch die Schwangere und eine intrauterine Jodauswischung am 33. Tag nach der letzten Menstruation durch einen Arzt vorgenommen und die am 41. Tag wiederholt wurde. Als Folge trat unmittelbar darauf eine hellrote Blutung auf. Die Schwangerschaft bestand jedoch weiterhin fort bis zum 97. Tag (nach der 1. Menstruation), an welchem Tag die Frau einen Cervicalabort aufwies. Bemerkenswert ist, daß sich im Uteruscavum ein 2. Ei befand. Während das 1. Ei intakte Eihüllen und klares Fruchtwasser mit einer 3 cm langen Frucht enthielt, zeigte das 2. Ei das Fehlen der Frucht bei klarem Fruchtwasser. In dem Chorion dieses Eies ließ sich eine 10 mm lange und 2—4 mm breite Narbe nachweisen, die sich mikroskopisch als ein breiter Choriondefekt (Umwandlung in ein strukturloses, hyalines Gewebe) erwies. Weiterhin zeigte sich die Decidua im Bereich der Narbe kleinzellig infiltriert und die intervillösen Räume abseits vom Narbengewebe gut erhalten. Es fehlten die fetalen Gefäße und Zotten innen.

Es wird vom Verf. angenommen, daß die Frucht ausgestoßen oder resorbiert wurde und an diesem Fall gezeigt, daß der Narbenverschluß im Chorion lediglich aus mütterlichem Gewebe gebildet wird. Der Fall zeigt weiter, daß der mütterliche Blutstrom in den intervillösen Räumen anscheinend genügt, die Vitalität der Chorionzotten zu erhalten, da trotz völligen Fehlens der fetalen Gefäße und Zotten innen der größte Teil der Zotten normalen Bau von Stroma und Zottenbelag zeigt. Aus dem Befund einer gleichen Menge vom Fruchtwasser in beiden Eiern wird geschlossen, daß nicht im Fetus, sondern in den Eihüllen die Wachstumsregelung erfolgt. Ein 2. Fall zeigt in ähnlicher Weise, daß die Anhänge des Eies sich weiter entwickeln können, auch wenn keine Frucht vorhanden ist, weil sie ausgestoßen oder resorbiert wurde. In diesem Fall konnte eine Verletzung der Eihüllen nicht nachgewiesen werden. *Mahnert (Graz).* °°

Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

Kranzfeld, M.: Mitteilung über einen Fall von Hermaphroditismus externus femininus (interrenal-genitales Syndrom). (*Univ.-Frauenklin., Zürich.*) Arch. Gynäk. 143, 188—200 (1930).

Der eingehend untersuchte Fall hat besonderes Interesse durch lange Beobachtungszeit sowie durch die besondere Berücksichtigung der Skeletmaße und Röntgenuntersuchung. Ferner dadurch, daß teilweise eine Familienanamnese vorliegt bis zur Ururgroßmutter einer 16jährigen Patientin, deren Großvater ein Hypernephrom der rechten Niere mit Metastase im Kreuzbein hatte. Von den 3 Geschwistern der Patientin hatte ein mit 8 Jahren gestorbener Bruder (Autopsie fehlt) auffallende Körperlänge und ausgebildetes Genitale mit starker Behaarung. 2 Geschwister waren normal. — Die 16jährige Patientin hatte mit dem 6. Lebensjahr starke Schambehaarung und bekam starke penisartige Klitoris. Gleichzeitig trat starkes Wachstum des ganzen Körpers auf, blieb aber mit 9 Jahren stehen. Nach einmaliger Genitalblutung mit 12 Jahren traten regelmäßige Moliwina menstrualia auf ohne Blutungen, unter psychischen Erregungen. Jetzt hat sie starken Bartwuchs, männliche Körperbehaarung, männlichen Habitus bei weiblichem Charakter; einzelne Merkmale sind fraglich. — Die genaue Wiedergabe der Skeletmaße ergibt einen mehr männlichen Typ als der vergleichend angeführte Fall von Waldeyers Scheinzwitter. — Die äußeren Genitalien zeigen deutliche große Labien, Andeutung kleiner Labien. Vagina für einen Finger durchgängig, die Vaginalgewölbe weit, die Portio ist nur angedeutet, es besteht ein Orificium. Der Uterus leicht gesattelt, ist bei der Laparotomie im Korpus 4 cm lang, Cervix 1,5 cm, von normaler Form. Die Tuben normal, die Ovarien groß, glatt, mit vielen kleinen cystisch degenerierten Follikeln älteren Datums und frischeren cystisch entartenden Graafschen Follikeln. Die Eier der bis zu 8,7 mm großen Cysten degenerieren. Die lückenlose Untersuchung beider Keimdrüsen ergab keine männlichen Gameten. Nach der Kastration hörten die 4 wöchentlichen Erregungen auf, an Stelle von ihnen 4 Tage und mehr dauerndes Nasenbluten. 5 Jahre nach Kastration ist die Behaarung über dem Brustbein und um die Brustwarzen stärker geworden; die Brüste sind klein geblieben. Genital und im Bauche nichts Abnormes nachweisbar. Sie hat geschlechtliche Beziehungen zu einem Manne mit voller Befriedigung. — Wiederholte Erkrankungen mit Temperatursteigerungen von längerer Dauer sind körperlich ursächlich nicht aufgeklärt, sondern werden auf Grund innersekretorischer Anomalien als psychisch bedingt angesehen. Daneben bestehen arthritische Erscheinungen. — 9 Jahre nach der Kastration besteht noch der „interrenal-genitale Syndrom“. — Trotz wiederholter Untersuchungen ist eine Anomalie

der Nebennieren nicht festzustellen gewesen. (Die Ansprechbarkeit der Patientin auf blutdrucksteigernde und herabsetzende Medikamente scheint nicht geprüft worden zu sein; Ref.)

Robert Meyer (Berlin).°°

Gyllensvärd, Nils: Ein operierter Hermaphrodit. (*Gynäkol. Klin., Karolin. Inst., Krankenh. Sabbatsberg, Stockholm.*) *Acta obstetr. scand.* (Stockh.) **10**, 392—407 (1930).

Eine 17jährige Person von weiblicher Erscheinung mit knabenhaftem Gesicht, nie menstruiert, fühlte sich weiblich ohne erotische Neigung. Es stellte sich Bartwuchs ein. Die Mammae entwickelten sich nicht. Der Körper männlich behaart. Becken schmal, Brustkorb schmal und flach. Hände und Füße groß. Altstimme. — Clitoris 4 cm lang, daumendick. Praeputium geht in kleine Labien über. Große Labien normal. Introitus für 2 Finger durchgängig, Vagina 8 cm lang, oben enger, nach rechts abgebogen. Querverlaufende segelartige Falte etwa 4½ cm über dem Introitus in der rechten Vaginalhälfte. Gonorrhöe, die scheinbar zu einer Adnexentzündung führte. Nach Ablauf des Fiebers doppelseitige Adnexoperation. Rudimentärer Uterus, dessen ausgezogene Hörner in Tuben übergingen. Schwere eitrige Adnexentzündung. Rechts wurde ein Hoden nachgewiesen. Links fehlte die Keimdrüse. — Nach der Operation verschwand der Bart. Die Person entschloß sich als Weib fortzuleben.

Robert Meyer (Berlin).°°

Székely, Ladislaus: Seltener (operierter) Fall von Pseudohermaphroditismus maseulinus internus. (*Chir. Abt., Krankenh. d. Heiligen Vereins, Sátoraljaújhely [Ungarn].*) *Zbl. Chir.* **1930**, 3168—3171.

14jähriger Knabe mit Brucherscheinungen, faustgroßer Hydrocele im Scrotum rechts, darin 2 hodenartige Körper fühlbar, während die linke Scrotalhälfte leer ist. Sonst äußeres Genitale, Penis normal. Im Bruchsack fanden sich 2 Hoden und 1 Uterus mit 2 Tuben und das rechte Lig. rotundum. Uterus mit Tuben wurde entfernt und der linke Hoden durch das Septum hindurch in die linke Scrotalseite gebracht. Der Uterus ist histologisch rudimentär mit Schleimhaut bekleidet. Neben dem Uterus ein blasiges Gebilde enthält kein Eierstocksgewebe, dagegen wurde durch mikroskopische Untersuchung eines aus dem Hoden excidierten Stückes die Natur als Hoden bestätigt.

Robert Meyer (Berlin).°°

Schepetinsky, Anna: Traumatische Verletzung der Urethra sub coitu bei Gynatresie. (*Gynäkol. Abt., Kreiskrankenh., Kulotino [Rußland].*) *Zbl. Gynäk.* **1930**, 2539.

Verf. berichtet über einen Fall von Coitusverletzung bei Fehlen von Scheide und Uterus. Es fand sich eine 2—3 cm lange Rupturstelle der hinteren Urethralwand.

Solms (Berlin).°°

Mittermaier, Wolfgang: Die Sexualdelikte nach der Ausschußfassung des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches. *Z. Sex.wiss.* **17**, 305—310 (1930).

1. Eine praktisch wirkungsvollere Behandlung vieler Sexualtäter steht nicht zu erwarten. 2. Das Gesetz muß viel unbestimmte Wortausdrücke benutzen (Unzucht!). Viele dieser Ausdrücke sind unklar (unzüchtiger Gebrauch, Mißbrauch, Widerstands-unfähigkeit wegen Geistesschwäche). 3. Schließlich bespricht Verf. noch eine Reihe besonderer Tatbestände wie die Bestialität, Homosexualität, Prostitution, Kuppelei, den Begriff des Bordells. 4. Den Fortfall der Ehebruchsbestimmung erwähnt Mittermaier auch und bedauert, daß die Frage, wann geschlechtliche Angriffe als Beleidigung bestraft werden können, nicht gelöst ist.

Hübner (Bonn).°°

Hellwig, Albert: Juristische Zweifelsfragen aus der Praxis des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. *Mitt. dtsch. Ges. Bekämpf. Geschl.krkh.* **28**, 299—307 (1930).

1. In einer Stadt wurden von den zerstreut wohnenden früheren Prostituierten der früheren Bordellstraßenwohnungen als Absteigequartier benutzt. Es wurde dafür gesorgt, daß in diesen Häusern keine Kinder und Jugendliche wohnten und Dritte durch den Prostitutionsbetrieb nicht belästigt werden. Rechtlich ist, das Bewohnen der früheren Bordellstraßen den Prostituierten nicht zu versagen; dagegen ist in dem Halten von Absteigequartieren eine strafbare Kuppelei zu erblicken. Die Polizeibehörde hält sich nun mit Polizeiamtsregeln (Strafenverhängung, Aufhebung der Quartiere) zurück, weil schließlich ein Absteigequartier ein kleineres Übel bedeutete. Hellwig hält eine Änderung des RGBG., das derartige Absteigequartiere freigibt, für erwägenswert, wenn er auch an die Annahmen derartiger Bestimmungen durch die gesetzgebenden Körperschaften zur Zeit nicht glaubt. 2. H. beantwortet die Frage, ob die Zwangsbehandlung einer syphilitischen Frau, die vor einiger Zeit einen Abort

gehabt hat, im Interesse eines eventuell kommenden Kindes angebracht ist, dahin, daß ein Zwang, falls ansteckende Symptome nicht bestehen, nur in Frage bei dem Eintritt einer neuen Schwangerschaft (nicht vorher) kommen könnte. Aber auch dann ist wenig zu machen, weil die Frau die Salvarsanbehandlung ablehnen kann. Sie könnte nur dann im Krankenhaus zurückbehalten werden, bis das Kind geboren ist. Dann fällt die Ansteckungsgefahr für das Kind fort. Man könnte die Einleitung des Zwangsverfahrens demnach nur als Druckmittel benutzen. 3. H. hält es für nötig, daß bei einer Abänderung des RGBG. nicht nur wie in Preußen Geldstrafen, sondern auch Haftstrafen verhängt werden können, wenn in Zwangsbehandlung befindliche Krankenhausinsassen durch Resistenz die Behandlung sabotieren. Der § 327 StGB. ist, da er nur die Flucht aus dem Krankenhaus unter Strafe stellt, nicht ausreichend. 4. Die Frage, ob die Gesundheitsbehörde oder die Polizeibehörde bestimmten Geschlechtskranken die Fortsetzung ihres Berufes im Nahrungsmittelgewerbe usw. verbieten kann, ist zugunsten der ersteren in dem Sinne zu entscheiden, daß die Gesundheitsbehörde die Zwangseinweisung der Kranken in ein Krankenhaus anordnen kann, falls diese Maßnahme nicht ausreicht, die Polizei zur Anwendung weiterer erforderlicher Zwangsmaßnahmen veranlassen muß.

Heller (Charlottenburg).

1. Zu einer Erkrankung der Geschlechtsorgane gemäß § 7 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gehören auch die kleineren Frauenübel, wie Weißfluß und Menstruationsbeschwerden. 2. Behandlung ist jede Tätigkeit des Behandelnden, die zur Linderung des Übels dienen soll, fernerhin aber auch schon Ratschläge zur Behandlung und die Empfehlung zweckdienlicher Mittel. Mitt. dtsch. Ges. Bekämpf. Geschl.krkh. 28, 342—343 (1930).

Eine Sekretärin hatte mit anderen Personen unter der Firma Deutsche G.m.b.H. ein aus Vogelbeeren hergestelltes Präparat „Halmi“ gegen alle möglichen Leiden angepriesen und verkauft. Zu Täuschungszwecken wurde der Versand des Mittels von der vorherigen Harnuntersuchung abhängig gemacht, die in einem Berliner Institute erfolgte. Das LG. Darmstadt verurteilte zu 50 M. Geldstrafe, weil der innere Wert des Mittels wirtschaftlich viel geringer war, als vor dem Kauf durch Täuschung vorgespiegelt wurde. Da Halmi auch gegen Weißfluß angepriesen wurde, sei auch § 7 RGBG verletzt. Das RG. erkannte letztere Verfehlung gleichfalls an, verwies aber zurück, weil der innere Tatbestand, die Absichten der Angeklagten zur Vermögensschädigung, nicht so klar bestimmt sei, daß eine Verurteilung wegen Betrugs gegeben sei.

Heller (Charlottenburg).

Was ist unter „Behandeln“ im Sinne des Geschlechtskrankengesetzes zu verstehen? Z. ärztl. Fortbildg 27, 775 (1930).

Eine Strafkammer des Landgerichtes Hamburg verurteilte einen Drogisten, der Kranken Blut zur Untersuchung aus dem Ohrläppchen entnommen hatte. Die Angabe des Angeklagten, er habe nur vorbereitende technische Arbeiten ausgeführt, wurde für unbeachtlich erklärt. Sogar die nähere Besichtigung und die Befragung der Kranken gehören zum Begriff der Behandlung im Sinne des § 7 des RGBG. Es sei nicht approbierten Personen nicht gestattet, Personen daraufhin zu untersuchen, ob letztere an einer Geschlechtskrankheit leiden. Das O.L.G. wies die Revision zurück.

Heller (Charlottenburg).

Verurteilung einer Heilkundigen wegen Behandlung von Geschlechtsleiden. Z. ärztl. Fortbildg 27, 775 (1930).

Das Dresdener Schwurgericht verurteilte eine Heilbeflissene zu 2 Monaten Gefängnis, weil sie entgegen § 7 Abs. 2 RGBG. bei einer Kranken, die einen Abort durchgemacht hatte, nachdem Flächenbestrahlung und Vibrationsmassage gegen das vermeintliche Darmleiden erfolglos gewesen waren, einen Mutterspiegel eingeführt und den Muttermund von Schleim gereinigt hatte. Der Begriff der Behandlung umfaßt auch die Vornahme einer Untersuchung. Das RG. 20536 I D 448/36 bestätigte das Urteil, verwarf die Revision.

Heller.

Santori, Giacomo: La eliminazione urinaria del bismuto, del mercurio e dell'arsenico, e la sua importanza per la diagnosi medico-legale di sifilide. (Die Wismut-Hg-Ausscheidung durch den Harn und seine Bedeutung für die gerichtliche Diagnose der Syphilis.) (*Clin. Dermosifilopat., Univ., Roma.*) Giorn. ital. Dermat. 71, 531 bis 552 (1930).

Die Versuche wurden an etwa 300 Patienten vorgenommen. Die Harnausscheidung des Wismuts nach Syphilisbehandlung durch unlösliche Salze geschieht sehr langsam; man kann sie lange Zeit nach der Aussetzung der Behandlung verfolgen (bis 18 Monate für den Salbiolo, nach der Methode von alkalischen Stannaten von Ganassini und Lombardo). Hingegen gelingt nur sehr selten der Nachweis von Harn-Wismut nach Darreichung von unlöslichen Salzen „per os“ (Subnitrat, Carbonat usw.), noch nach Anwendung von Wismut-derivaten für äußerlichen Gebrauch (Dermatol-Xeroform). Das Hg wird ebenfalls sehr langsam nach intramuskulärer Behandlung mit unlöslichen Salzen ausgeschieden, etwas schneller nach Darreichung von löslichen Salzen; das Hg wird sehr leicht durch die Haut, Lungen und

Darm aufgenommen, und auf diesem Wege kann man eine Aufspeicherung des Metalls in dem Organismus erzeugen und dadurch eine sehr lang andauernde Ausscheidung. Die angewendeten Methoden waren die von Almen und von Lombardo; der Nachweis des Harn-Hg geschieht kürzere Zeit, als er für das Wismut gilt. Die As-antisyphilitischen Präparate, sei es auf intravenösem, sei es auf intramuskulärem Wege, werden sehr schnell ausgeschieden. Schon 3 Wochen nach einer Neosalvarsanbehandlung bleiben im Harn nur geringe As-Reste, andererseits finden sich bekanntlich kleine Mengen von As auch im physiologischen Zustande (Methoden von Senger und Black, Reaktion von Gutzeit). Der Nachweis von Harn-Wismut hat große Bedeutung für die gerichtliche Diagnose der Syphilis; auf die Anwesenheit von Hg kann man nur Wert legen, wenn man andere Bedingungen außer der Syphilis ausschließt, z. B. Gebrauch von Novasurol für Hydropsien, Ascites, Spülungen von Hg-Oxy-cyanat bei Urethritis, Kalomel „per os“ als Abführ- oder diuretisches Mittel. Der As-Nachweis hat dagegen wenig oder keinen Wert. *Armuzzi (Milano).*

Schäfer, L.: Rechtsprechung zur Prostitutionsfrage. Dtsch. Z. Wohlf.pfl. 5, 637—648 (1930).

Nr. 6 des § 361 RStrGB. wendet sich nicht ausschließlich gegen Dirnen, auch nicht wie die Nr. 6a dieses Paragraphen nur gegen Personen beiderlei Geschlechts, die gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbs der Unzucht nachgehen. Dagegen richtet sie sich gegen jeden, der öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu erbietet. Die veröffentlichten Strafgerichtsurteile beziehen sich aber sämtlich auf die Prostitution. Die Auslegung des § 361 Nr. 6 neuer Fassung dreht sich 1. um die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Tat als in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder anderer belästigenden Weise begangen anzusehen ist; 2. wann die Tat öffentlich begangen ist; 3. welche Schuldform das Gesetz verlangt. In der ersten weltanschaulich bedingten Frage gehen die Auffassungen der Obergerichte noch immer erheblich weit auseinander, wofür Verf. einige Beispiele anführt. Für die Beantwortung der 2. Frage liegen ebenfalls in der Arbeit angeführte obergerichtliche Entscheidungen vor, deren wichtigste verlangt, daß der Begriff des öffentlichen Begehens für jeden Tatbestand des StrGB. besonders zu prüfen sei. Verf. verlangt für diesen Begriff die konkrete Möglichkeit der Wahrnehmung des Vorgangs durch Dritte. Auch in der 3. Frage der Schuldform besteht keine Einigkeit der obergerichtlichen Entscheidungen, da, wie Beispiele zeigen, in einem Falle vorsätzliche Begehung verlangt wird, in einem anderen der Täter sich auch der Öffentlichkeit seines Tuns bewußt sein muß. Den Unterfällen des § 361 Nr. 6a (Unzuchtbetrieb in der Nähe von Kirchen, in der Nähe von Schulen, in einer Wohnung, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen 3 und 18 Jahren wohnen, in Gemeinden unter 15000 Einwohnern) ist trotz der Verschiedenartigkeit der obergerichtlichen Urteile im einzelnen gemeinsam das Erfordernis, daß der Täter gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbs an den verbotenen Orten der Unzucht nachgeht. Die 2. Hauptgruppe von Entscheidungen betrifft die Frage des Kuppeleitbatbestandes. Die Begriffe des Bordells und des bordellartigen Betriebes sind durch das Reichsgericht geklärt. Für den Begriff bordellartigen Betrieb ist wesentlich, daß der Haus- oder Wohnungsinhaber in einer nach außen erkennbaren Weise den mehreren sich bei ihm zum Zwecke des gewerbsmäßigen Unzuchtsreibens an Ort und Stelle bereithaltenden Personen nicht nur vorübergehend oder gelegentlich, sondern für eine gewisse Zeitspanne regelmäßig in irgendeiner Form zur Förderung des Unzuchtbetriebes behilflich und entweder selbst an den aus dem Unzuchtsreiben erzielten Erträgnissen irgendwie beteiligt ist oder auch ohne eine solche Beteiligung gewohnheitsmäßig handelt. Es liegen ferner eine Anzahl von Entscheidungen vor, die im einzelnen aufgeführt sind, die mit gesetzlichen Mitteln unter Beachtung wohnrechtlicher Vorschriften die Weiterführung oder Einrichtung eines bordellartigen Betriebes verhindern. Die Bereitstellung eines Absteigequartiers ist nicht als Gewährung einer Wohnung anzusehen. Eine Wohnung ist eine zu dauerndem Aufenthalt bestimmte Räumlichkeit. In Absteigequartieren werde aber nur vorübergehend Aufenthalt genommen. Schließlich wird noch die Frage des überaus schwierigen Begriffs des Ausbeutens an der Hand verschiedener obergerichtlicher Urteile überprüft. Alle in dieser Arbeit behandelten

Paragraphen sind im Entwurf zum StrGB. (§§ 304, 305, 373, 374) erneut zur gesetzgeberischen Nachprüfung gestellt. Es ist nach Verf. zweifelhaft, ob sich eine allgemein befriedigende Lösung überhaupt finden lassen. *Georg Loewenstein* (Berlin.).

Düesberg: Kuppelei des Hauseigentümers. Dtsch. Polizeiarch. 9, 382—383 (1930).

Ein Schöffengericht verurteilte einen Hauseigentümer wegen Kuppelei, weil er mit der Mieterin, die das ganze Haus von ihm gemietet und dann die einzelnen Zimmer an Dirnen vermietet habe, und der Wirtschafterin, die die Dirnen bedient und Getränke ausgeschenkt habe, in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken gehandelt habe. Er habe trotz des RGBG. weiter die Miete in gleicher Höhe gefordert, obwohl er aus der Höhe des Pachtzinses erkannt habe, daß das Geld nur aus der Ausbeutung der Dirnen eingenommen werden könnte. Die Berufungsinstanz, die Strafkammer stellte sich auf den Standpunkt, daß der Angeklagte freizusprechen sei, weil dem Angeklagten nicht nachzuweisen sei, daß er selbst den bordellartigen Betrieb unterhalten habe. Ferner bezöge sich aus § 180 Abs. 3 die Strafbarkeit aus Abs. 1 desselben Paragraphen nur auf diejenigen, die einer Person Wohnung gewähren, welche die Unzucht nachgeht, also bezöge er sich nur auf das Verhältnis zwischen Lohndirne und Vermieter selbst. Auf die Revision des Staatsanwalts hob das Reichsgericht dieses Urteil unter Aufrechterhaltung der tatsächlich erfolgten Feststellungen auf und der Angeklagte wurde der Kuppelei aus § 180 Abs. 1 für schuldig befunden. In der wichtigen, bisher von keinem Kommentar gestreiften Begründung heißt es u. a.: „Offenbar hat jedoch die Strafkammer das Verhältnis, in dem der Abs. 3 zu Abs. 1 des § 180 steht, rechtsirrig aufgefaßt, nämlich gemeint, soweit es sich um die Verkupplung von Lohndirnen handelt, treffe der Abs. 1 nur auf Wohnungsvermieter der Dirnen zu. Die Auffassung, daß sich aus Abs. 3 ergebe, daß die Strafvorschrift des Abs. 1 nur auf den Anwendung finde, der der Lohndirne Wohnung gewähre, ist rechtsirrig. Der Abs. 3 des § 180 enthält allerdings eine Einschränkung des Abs. 1 nur bezüglich desjenigen, der Dirnen über 18 Jahre Wohnung gewährt. Gegenüber solchen Vermietern soll der Abs. 1 nur unter der besonderen weiteren Voraussetzung Anwendung finden, daß über das Gewähren der Wohnung hinaus gewisse Kuppeleihandlungen vorgenommen werden. Durch Abs. 3 wird also im Verhältnis zu Abs. 1 nur bestimmt, daß das Gewähren von Wohnung an Dirnen über 18 Jahre, — obwohl es an sich Kuppelei darstellen könnte — für sich allein nicht als solche gelten soll. Damit ist jedoch keineswegs die Verkuppelung von Lohndirnen über 18 Jahren seitens solcher Personen, die nicht deren Wohnungsgewährer sind, für straffrei erklärt.“

Georg Loewenstein (Berlin.).

Blutgruppen.

Schiff, F.: Die Vererbungsweise der Faktoren M und N von Landsteiner und Levine.

(*Bakteriol. Abt., Städt. Krankenh. Friedrichshain, Berlin.*) Klin. Wschr. 1930 II, 1956—1959.

Die Faktoren M und N von Landsteiner und Levine lassen sich mit Hilfe geeigneter Immunsera nach elektiver Absorption nachweisen. Die Faktoren sind nach Landsteiner und Levine erblich, es bestanden jedoch noch Unsicherheiten über die Abhängigkeit der beiden Faktoren voneinander. Schiff nimmt an, daß die Gene für M und N ein einfache mendelndes Allelomorphenpaar bilden. In der heterozygoten Form sind M und N quantitativ etwas schwächer ausgebildet als in homozygoter Form. Eine absolute Dominanz des einen Gens besteht nicht. Mit dieser Annahme stimmen Beobachtungen bei 42 Familien mit 125 Kindern gut überein, ebenso auch populationsstatistische Daten (1420 Berliner, 180 Wolgadeutsche). Auch bei 327 Mutter-Kind-Verbindungen entsprach die Beobachtung der theoretischen Berechnung. Bei der Zuverlässigkeit und Einfachheit der Vererbungsweise kommt den Faktoren M und N auch gerichtlich-medizinische Bedeutung zu. Es besteht etwa die gleiche Ausschließungschance wie bei den Blutgruppen. Verwendet man beide Verfahren nebeneinander, so kann jetzt durchschnittlich jeder Dritte zu Unrecht als Vater angegebene Mann serologisch ausgeschlossen werden, womit die Leistungsfähigkeit der serologischen Vaterschaftsausschließung sich verdoppelt.

F. Schiff (Berlin).^{oo}

Edgecombe, Kathleen: Isohaemagglutinins: The influence of the foetus upon the titre of the mother's blood during pregnancy. (Über den Einfluß des Fetus auf den Titer der Isoagglutinine im mütterlichen Blut während der Schwangerschaft.) (*Thompson Yates Laborat., Univ., Liverpool.*) J. of Path. 33, 963—979 (1930).

Das Blut der schwangeren Frauen wurde während der letzten Schwangerschaftsmonaten gesammelt und das Serum gegenüber dem Blut von 12 gesunden männlichen Individuen austitriert. Da demnach das Blut vor der Titrierung längere Zeit aufgehoben werden mußte, machte Verf. zunächst Untersuchungen über den Titerabfall beim Stehen des Serums und fand, daß der größte Abfall innerhalb der ersten 2 Tage stattfindet und daß dann die Abnahme bis zu 3 Monaten nur langsam vor sich geht. Es wurden zusammen 18 Fälle untersucht, und zwar sowohl die Empfindlichkeit der Blutkörperchen, wie der Isoanti-